

- I.) Gegen den Schuldner wird wegen Zuwiderhandelns gegen das in der einstweiligen Verfügung des Landgerichts Hamburg (Zivilkammer 24) vom 11.5.2005 enthaltene Verbot ein Ordnungsgeld in Höhe von 1.500,- €, ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, für je 500,- € ein Tag Ordnungshaft, festgesetzt.
- II.) Die Kosten des Verfahrens fallen dem Schuldner nach einem Streitwert von 8.000,- € zur Last.

Gründe:

I.)

Der Beschluss beruht auf § 890 Abs. 1 ZPO.

1.)

Der Antrag auf Verhängung eines Ordnungsgeldes ist zulässig. Insbesondere steht keine anderweitige Anhängigkeit oder Rechtskraft entgegen. Anträge gemäß § 890 Abs. 1 ZPO können bis zur Rechtskraft des hierauf ergangenen Beschlusses mit der Folge des § 269 Abs. 3 S. 1 ZPO analog zurückgenommen werden (Stöber, in: Zöller, Zivilprozessordnung, 23. Aufl., § 890 Rn. 13). Vorliegend hat der Gläubiger die Rücknahme seiner Bestrafungsanträge vom 7. und 20.6.2005 mit Schriftsatz vom 2.9.2005, eingegangen bei Gericht am 5.9.2005, erklärt. Zu diesem Zeitpunkt war der Zurückweisungsbeschluss der Kammer vom 23.8.2005, der dem Gläubiger am 29.8.2005 zugestellt worden ist, noch nicht rechtskräftig (§§ 793, 569 Abs. 1 ZPO).

2.)

Der Antrag auf Verhängung eines Ordnungsgeldes ist auch begründet. Dem Schuldner ist mit einstweiliger Verfügung der Kammer vom 11.5.2005, die ihm am

13.5.2005 zugestellt worden ist, untersagt worden zu behaupten, der Antragsteller habe als Vorstandsvorsitzender der M_____ K_____ AG

1. einen Beratungsvertrag mit seinem Schwager geschlossen, bei dem völlig unklar sei, wo dieser die M_____ K_____ AG beraten habe;
2. dem Architekturbüro einer Tochter des früheren Arbeitsministers N_____ B_____ einen Planungsauftrag für einen Altenheimbau gegeben, (...).

Diesem Verbot hat der Schuldner zuwidergehandelt.

Nach der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass sich der Schuldner am 5.6.2005 gegenüber dem Zeugen B_____ in dessen Funktion als Redakteur des „K_____ E_____“ über eine frühere Tätigkeit des Gläubigers für die „M_____ K_____ AG“ wie folgt äußerte:

„Herr H_____ hat eine Architektin für 350 000 Mark mit der Planung eines Altenheims beauftragt...“

und

„Er [ein Anwalt für Familienrecht] hat für 20 Stunden pro Woche 5000 Mark monatlich Honorar erhalten. Wofür weiß keiner.“

Dies hat der Zeuge B_____ in seiner Vernehmung vom 4.8.2006 bestätigt. Zwar mag der Zeuge als Autor eines Zeitungsartikels, in dem die beiden streitgegenständlichen Zitate des Schuldners auftauchen, ein persönliches Interesse an der Bestätigung der Authentizität dieser Zitate gehabt haben. Nach dem persönlichen Eindruck aus der Beweisaufnahme hat die Kammer aber gleichwohl hinsichtlich der Glaubwürdigkeit des Zeugen keine Zweifel. Gleiches gilt für die Glaubhaftigkeit seiner strukturgleichen, detailreichen und auch auf Nachfrage in sich schlüssigen Aussage.

Die beiden o.g. Äußerungen des Schuldners gegenüber dem Zeugen _____ verstoßen gegen die Äußerungsverbote gemäß der einstweiligen Verfügung vom 11.5.2005.

Die Aussage, keiner wisse, wofür der vom Gläubiger beauftragte Anwalt (der Schwager des Gläubigers) sein Honorar in Höhe von 5.000,- DM monatlich erhalten habe, ist inhaltlich im Wesentlichen deckungsgleich mit der verbotenen Äußerung, wonach „völlig unklar“ sei, wo der Schwager des Gläubigers die M_____ K_____ AG beraten habe.

Ein Verstoß gegen den Kernbereich der einstweiligen Verfügung vom 11.5.2005 ist aber auch in der Äußerung zu erblicken,

„Herr H _____ hat eine Architektin für 350 000 Mark mit der Planung eines Altenheims beauftragt...“.

Sie ist zwar inhaltlich nicht vollständig deckungsgleich mit der Aussage, der Antragsteller habe als Vorstandsvorsitzender der M _____ K _____ AG dem Architekturbüro einer Tochter des früheren Arbeitsministers N _____ B _____ einen Planungsauftrag für einen Altenheimbau gegeben. Insbesondere fehlt der in der verbotenen Äußerung enthaltene Hinweis, dass es sich bei der fraglichen Architektin um die Tochter N _____ B _____ gehandelt habe. Darauf kommt es aber vorliegend nicht an, denn nach der Begründung des Antrags auf Erlass der einstweiligen Verfügung, die zur Auslegung des Verbots heranzuziehen ist, hat der Gläubiger den Auftrag für die Planung des Altenheims in W _____ *überhaupt nicht* erteilt, und der Schuldner hat nicht vorgetragen, dass er mit seiner Äußerung gegenüber dem Zeugen B _____ die Planung für ein anderes Altenheim gemeint habe.

Die Verstöße erfolgten schuldhaft, nämlich mindestens fahrlässig. Dem Schuldner hätte bei Beachtung der gebotenen Sorgfalt klar sein müssen, dass seine Äußerungen gegenüber dem Zeugen B _____ in den Kernbereich der gegen ihn verhängten Äußerungsverbote fallen würden.

Zwar handelt es sich um einen erstmaligen Verstoß, der Schuldner hat jedoch gleich gegen beide Ziffern der einstweiligen Verfügung vom 11.5.2005 verstoßen. Zudem haben seine Äußerungen über den „K _____ E _____“ eine nicht unerhebliche Verbreitung gefunden haben. Unter Berücksichtigung dieser und aller weiteren für und gegen den Schuldner streitenden Umstände ist ein Ordnungsgeld in der aus dem Tenor ersichtlichen Höhe erforderlich aber auch ausreichend.

II.)

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 891 S. 3, 91 Abs.1 ZPO.

Buske

Zink

Dr. Korte
